



Zuchtordnung

Rassezuchtverein
für Hovawart-Hunde e.V.

Stand 20.06.2020

§ 1. ALLGEMEINES

Zweck des „Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.“, im folgenden RZV genannt, ist die Reinzucht der Hovawart-Hunde in Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens, sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 190. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des RZV verbindlich. Diese Zuchtordnung ergänzt sie.

Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung.

Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und reinrassigen Hovawart-Hunden gezüchtet werden, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden durch den Zuchtleiter erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Allgemeine Zielsetzung ist:

- pro Wurf liegt der Inzuchtkoeffizient unter 3% und der Ahnenverlustkoeffizient bei höchstens 12% ($Ahnenverlustkoeffizient = 1 - \frac{\text{vorhandene Vorfahren}}{\text{mögliche Vorfahren}}$)
- die durchschnittliche Anzahl der Welpen pro Wurf liegt über 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Hovawart-Hund nur nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung zur Zucht zu verwenden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Berechtigungen aus den Regelungen dieser Zuchtordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuchtverwendung eines Hundes besteht nicht.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 2. ZUCHTRECHT

2.1 Züchter/Deckrüdenbesitzer

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens oder der Eigentümer eines Rüden mit Zuchtgenehmigung.

Als Eigentümer gilt diejenige Person, die den Hund rechtmäßig erworben hat und im Besitz der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung des RZV-HO ist.

Deckrüdenbesitzer und Züchter müssen Mitglied des Vereins RZV-HO sein und ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, wo auch der Wurf geboren, aufgezogen und die Wurfabnahmen durchgeführt werden müssen.

Ist ein Deckrüdenbesitzer oder Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber beiden Vereinen schriftlich zu erklären, in welchem Verein er züchten wird

2.2 Zuchtgemeinschaft

Die Zuchtgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie müssen Mitglieder im RZV-HO und mindestens 14 Jahre alt sein; der verantwortliche Ansprechpartner muss volljährig sein.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Scheidet ein Mitglied aus der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich der Zuchtbuchstelle mitteilen.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

2.3 Zuchtmiete

Die Zuchtmiete ist eine Ausnahme und muss vom Zuchtleiter genehmigt werden. Der ausführlich begründete Antrag auf Genehmigung ist spätestens drei Monate vor Beginn der erwarteten Läufigkeit der Hündin an den Zuchtleiter zu stellen.

Der Zuchtmietvertrag, der vom Eigentümer der Hündin und vom Züchter, der die Hündin in Zuchtmiete nimmt, unterschrieben wurde, ist zusammen mit dem Antrag auf Zuchtmiete dem Zuchtleiter vorzulegen.

Im Zuchtmietvertrag muss zugesichert werden, dass sich die Hündin mindestens vier Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und bis zur vollendeten 8. Lebenswoche der Welpen ständig beim Mieter der Hündin und ihren Welpen aufhält. Dies muss jederzeit vom Zuchtwart zu überprüfen sein.

§ 3 MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG WAHRSCHEINLICH ERBLICH BEDINGTER DEFEKTE UND KRANKHEITEN

Hüftgelenkdysplasie (HD):

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die HD-frei (A1, A2 oder B1, B2) sind; (B1 und B2 nur bei Beurteilungen, die nach dem 01.01.2015 erfolgten).

Das Mindestalter zum HD-Röntgen beträgt 12 Monate. Der Gutachter, Mitglied der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.“ (GRSK), wird vom RZV-HO bestimmt.

Gegen das HD-Gutachten kann vom Eigentümer des Hundes Einspruch eingelegt werden. Der Antragsteller (Eigentümer des Hundes), muss in seinem schriftlichen Antrag an die Zuchtbuchstelle erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Dem Antrag ist die Erstaufnahme(n) beizufügen.

Obergutachten HD:

Für das Verfahren eines Obergutachten sind die aktuellen „Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ Grundlage.

Das Obergutachten kann auf der Basis der für die erste Wertung verwendete Röntgenaufnahmen erfolgen. Die Berufungsinstanz kann zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern.

Die Kosten für das Obergutachten sind vom Antragsteller zu tragen und ein entsprechender Kostenvorschuss ist an den Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. zu zahlen. Die Beauftragung eines Obergutachtens erfolgt erst nach Zahlung des Kostenvorschusses.

Augenerkrankungen

Vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens aber mit 20 Monaten, ist eine Untersuchung auf Augenerkrankungen durch einen Untersucher des „Dortmunder Kreis –DOK– Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ nachzuweisen.

Grundsätzlich werden Hunde von der Zucht ausgeschlossen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, Augenerkrankungen aufweisen.

Weiteres ist in der jeweils aktuellen Zuchtleiteranweisung geregelt.

Gegen den Untersuchungsbefund kann vom Eigentümer des Hundes Einspruch eingelegt werden. Der Antragsteller muss in seinem schriftlichen Antrag an die Zuchtbuchstelle erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt.

Obergutachten Augenerkrankung:

Der DOK hat eine verbindliche Obergutachtenregelung, die für den RZV-HO verbindlich ist.

Herzerkrankungen:

Der RZV-HO empfiehlt für alle Zuchthunde ab 20 Monaten eine Untersuchung auf Herzkrankheiten. Zur Diagnostik ist eine Echokardiographie mit Doppler-Sonographie notwendig. In der Regel wird dabei ein EKG mit abgeleitet. Röntgen und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Wenn der vom Hundehalter in Anspruch genommene Tierarzt bei dem Hund eine Herzkrankheit diagnostiziert, kann eine erneute Befundung durch ein Mitglied und zugelassener Untersucher des „Collegium Cardiologicum e.V.“ (CC e.V.) erfolgen.

Weiteres ist in der jeweils aktuellen Zuchtleiteranweisung geregelt.

§ 4. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des RZV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

4.1 Zuchtleiter

Er muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Seine Aufgaben ergeben sich aus § 28, Absatz 1, der Satzung.

Insbesondere sind seine Aufgaben:

- Erfassung, Bewertung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten
- Entwicklung von Zuchtstrategien, wozu auch die Anwendung der Zuchtwertschätzung gehört
- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstwerten für die Welpen geplanter Würfe auf Grundlage der Zuchtwertschätzung
- Richtlinien für die Schulung der Züchter
- Erstellung und Einhaltung der Zuchtwart-Ordnung
- Entwicklung von Kriterien für das Verfahren der Wurfabnahme

Er ist berechtigt:

- Bei erheblichen Verhaltensmängeln, körperlichen Defekten, Krankheiten oder Verdacht auf vererbare, schwerwiegende Mängel zum Wohle der Gesamtzucht vorläufige oder endgültige Zuchtbeschränkungen und/oder Verbote auszusprechen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Sicherung des im FCI-Standard 190 beschriebenen

Erscheinungsbildes dienen. Über diese Maßnahmen hat er den Zuchtbeirat und den Präsidenten zu informieren.

- Befristete Zuchtzulassungen auszusprechen, bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen zu erteilen
- Nach pflichtgemäßem Ermessen eine Zuchtzulassung zu widerrufen
- Ausnahmegenehmigungen von Zuchtvorschriften schriftlich zu erteilen.
- Mindestanforderungen an Zuchtstätten und die Aufzucht von Würfen festzulegen.
- Zuchtleiter-Anweisungen zu erlassen, die für alle Zuchtvorhaben im RZV-HO verbindlich sind. Die Zuchtleiter-Anweisungen treten mit Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift in Kraft.

4.2 Zuchtbeirat

4.2.1 Aufgaben des Zuchtbeirates

Der Zuchtbeirat:

- erarbeitet Vorschläge in Zuchtfragen und empfiehlt die Kriterien der Zuchtvoraussetzungen, die der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- ist zuständig für die Festlegung der Verfahren der Zuchtveranstaltungen, die der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- entscheidet in Zuchtangelegenheiten über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten eingereicht werden

Gegen Entscheidungen des Zuchtbeirates ist die Berufung zum Vereinsgericht zulässig.

4.2.2 Zusammensetzung des Zuchtbeirates

Der Zuchtbeirat besteht aus:

- dem Zuchtleiter als Vorsitzenden
- dem Präsidenten
- dem Zuchtbuchführer
- dem Richterobmann
- dem Übungsleiter
- fünf Züchtervertretern, von denen einer Deckrüdenbesitzer sein kann, oder deren jeweiligen Vertretern.

Werden Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Zuchtleiters oder des Zuchtbuchführers verhandelt, führt der Präsident den Vorsitz. Der Betroffene darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken, ist aber vor einer Entscheidung anzuhören.

4.2.3 Wahl der Züchtervertreter

Die Züchtervertreter werden von den Züchtern gewählt. Stellen sich mehr als 5 Kandidaten zur Wahl, rückt für den Fall des Ausscheidens eines Züchtervertreeters während der Amtsperiode der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzkandidat nach. Die Ersatzkandidaten sind nicht Vertreter. Bei gleicher Stimmenzahl hat derjenige mit der längeren Mitgliedschaft im RZV-HO den Vorrang.

Jeder Züchter hat fünf Stimmen zur schriftlichen Abstimmung. Wahlberechtigt sind alle Züchter, die in den letzten 10 Jahren mindestens einen Wurf gezüchtet haben, der in das Zuchtbuch eingetragen worden ist. Das Wahlrecht kann je Zwinger nur einmal pro Wahlgang ausgeübt werden.

Wählbar sind alle Züchter, die in den letzten 10 Jahren mindestens zwei Hovawart-Würfe im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. gezüchtet haben und Deckrüdenbesitzer, die in den letzten 10 Jahren Eigentümer von mindestens einem Rüden waren, dessen Nachkommen in das Zuchtbuch des RZV-HO eingetragen wurden.

Züchter und Deckrüdenbesitzer müssen zur Kandidatur bereit sein und ihnen darf in den letzten fünf Jahren keine Vereinsstrafe auferlegt worden sein.

Nicht zugelassen als Züchtervertreter sind Richter im Sinne der VDH-Richterordnung, gewählte Zuchtwarte und/oder Mitglieder des Präsidiums.

Alle Kandidaten sind auf dem Stimmzettel aufzuführen. Wiederwahl ist möglich. Der Aufruf zur Kandidatur bzw. zur Wahl wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Frist zur schriftlichen Kandidatur bzw. zur Wahl läuft am 10. des auf die Veröffentlichung des Aufrufes folgenden Monats ab. Das Datum des Poststempels entscheidet.

Die Vertreter der Züchtervertreter werden auf deren Vorschlag, aus dem Kreis der Züchter und Deckrüdenbesitzer, welche die Voraussetzungen für die Kandidatur zum Züchtervertreter erfüllen, von den Mitgliedern des Zuchtbeirates gewählt.

Züchtervertreter werden für den gleichen Zeitraum wie die Mitglieder des Präsidiums gewählt.

4.3 Zuchtwarte

4.3.1. Allgemeines

Alle Zuchtwarte sind an die Anweisungen des Zuchtleiters gebunden und gehalten, bei besonderen Vorkommnissen in Zuchtangelegenheiten diesen umgehend zu informieren. Vereinsmitglieder, Richter und Körmeister sind verpflichtet, die Zuchtwarte zu unterstützen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Die Auslagen der Zuchtwarte im Zusammenhang mit der kompletten Wurfabwicklung sind von den Züchtern voll zu ersetzen. Das Nähere wird in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner in Zuchtangelegenheiten. Sie haben die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppen in Zuchtfragen zu beraten. Sie sind zuständig für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfbetreuung im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem Züchter und dem zukünftigen Hundebesitzer. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet in der Landesgruppe. Sie können jedoch nach Absprache mit den Zuchtwarten anderer Landesgruppen diese vertreten.

Die Ausbildung und die Pflichten der Zuchtwarte sind in der Zuchtwarte-Ordnung näher geregelt. Der Landesgruppen-Zuchtwart kann nur aus dem Kreis der ausgebildeten Zuchtwarte gewählt werden.

4.3.2 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte

Der Zuchtwart leitet innerhalb der Untergliederung sein Ressort selbständig und eigenverantwortlich.

Zuchtwarte dürfen Würfe nicht abnehmen, an denen von ihm gezüchtete oder in seinem Eigentum stehende Hunde, direkt beteiligt sind.

Aufgaben:

- Durchführung der Wurfstättenabnahme vor dem ersten Belegen der Hündin eines Erstzüchters im RZV
- Überprüfung der Wurfstätte nach einem Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als fünf Jahren
- Überprüfung der Zucht Voraussetzungen auf Vollständigkeit für die Zuchttiere seiner Landesgruppe
- Beratung bei der Auswahl von Deckrüden
- Erteilung der Genehmigung für den Deckakt. Ein Deckakt darf nur abgelehnt werden, wenn er gegen die Zuchtordnung mit Anhang oder Zuchtleiter-Anweisung verstößt. Eine Ablehnung muss schriftlich von ihm begründet werden.
- Zustimmung des zuständigen Zuchtwartes für Deckrüden aus anderen Landesgruppen einholen
- Wurfbetreuung in seiner Landesgruppe
- Haltung, Ernährung und Unterbringung der Zuchttiere und Welpen kontrollieren
- bei der Erstabnahme hat der Zuchtwart ein Protokoll anzufertigen, das sämtliche, für die Erstellung der Ahnentafeln oder der Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben, enthält.
- bei allen Wurfabnahmen im Protokoll zur Wurfbetreuung den Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere, sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu beschreiben.
- bei der abschließenden Wurfabnahme muss die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Transpondernummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften überprüft werden.
- dem Zuchtleiter unverzüglich bekannt geben, wenn sich Hunde mit Zuchtgenehmigung in Gesundheit, Verhalten und Erscheinung so geändert haben bzw. die Haltung sich so verschlechtert hat, dass eine Zuchtverwendung nicht mehr zu vertreten ist
- zuchtrelevante Anträge von Mitgliedern mit seiner schriftlichen Stellungnahme sofort an den Zuchtleiter weiterleiten
- Termine für Zuchtveranstaltungen festlegen und Termenschutz beantragen (in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Landesgruppe)

Das Weitere ist in der Zuchtwarte-Ordnung geregelt.

§ 5 ZUCHTVERANSTALTUNGEN

Um für die Zucht zugelassen werden zu können, muss der Hund einmal die Jugendbeurteilung (JB) und einmal die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) bestanden haben. Entfällt die Jugendbeurteilung, müssen zwei Zuchttauglichkeitsprüfungen bestanden worden sein. Es findet eine umfangreiche, standardisierte Überprüfung der Hunde durch geschulte Körmeister und Zuchtrichter statt. Einzelbewertungen außerhalb von Zuchtveranstaltungen sind nicht zulässig.

Zulassungsalter

- Nachzuchtbeurteilungen ab vollendetem 6. Monat
- Jugendbeurteilung vom angefangenen 12. bis vollendetem 24. Monat

- Zuchttauglichkeitsprüfung ab angefangenem 20. Monat

Zugelassene Hunde

Zugelassen werden darf nur ein Hovawart mit einer vom VDH/FCI anerkannten Ahnentafel, oder einer Registrierbescheinigung des RZV-HO. Der Eigentümer muss Mitglied im RZV-HO sein.

Im RZV-HO gezüchtete Hunde sind bei der Nachzuchtbeurteilung zuzulassen, auch wenn der Besitzer kein Mitglied im RZV-HO ist.

Nicht bestandene Jugendbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur jeweils einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges aufeinanderfolgendes Nichtbestehen führt zum Zuchtausschluss.

Wurde die Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung wegen eines ausschließenden Fehlers gemäß FCI Rassestandard 190 nicht bestanden, der Wesensteil der JB/ZTP jedoch bestanden, kann der Hund auf einer anderen, termingeschützten Veranstaltung des RZV-HO erneut zu einer Erscheinungsbildbeurteilung vorgestellt werden. Diese endgültige Beurteilung, ob ein disqualifizierender Fehler gemäß FCI Rassestandard 190 vorliegt, erfolgt durch eine Kommission bestehend aus zwei Lehrrichtern. Die Kommission wird im Einzelfall vom Richterobmann bestimmt.

Darüber hinaus ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.

Die Verfahren der Zuchtveranstaltungen und die Kriterien der Zucht Voraussetzungen stehen im Anhang zur Zuchtordnung.

§ 6 ZUCHT

6.1. Allgemeines

Voraussetzungen für jedes Zuchtvorhaben sind gesunde Zuchthunde in guter Konstitution und Kondition, sowie sehr gute, den Hovawarten angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.

Züchter dürfen nur nach Maßgabe dieser Zuchtordnung und ihres Anhangs und mit solchen Hunden züchten, denen die Zuchtgenehmigung des RZV-HO schriftlich erteilt wurde. Das gilt für Hündinnen- und Rüdenbesitzer.

Jeder Züchter muss vor dem ersten Wurf in seiner Zuchtstätte an einer Züchterschulung des RZV teilgenommen haben. Aktive Züchter (ausgenommen Deckrüdenbesitzer) haben zum Zeitpunkt des Deckaktes die Teilnahme an einer von dem Zuchtleiter autorisierten Fortbildung, die nicht älter als 5 Jahre ist, nachzuweisen.

Die vom Zuchtleiter verfügbaren, u.a. auf EDV-Auswertung zuchtrelevanter Daten beruhenden Zuchtstrategien müssen eingehalten werden

Bestimmungen zu Zuchtveranstaltungen und den Zuchtklassen sind im Anhang zur Zuchtordnung festgelegt.

6.1.1 Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden mit Ahnentafeln der F.C.I.

Hovawarte aus anderen F.C.I.-Verbänden mit einer Ahnentafel der F.C.I., die im Besitz von RZV-HO Mitgliedern sind, dürfen erst dann in der Zucht eingesetzt werden, wenn alle Zucht voraussetzungen der Zuchtordnung des RZV-HO erfüllt sind.

Schauerergebnisse von F.C.I.-Spezialzuchtrichtern der Rasse Hovawart werden akzeptiert. Der Zuchtleiter kann Ausnahmen erteilen.

6.1.2 Zucht mit Hunden, die eine Zuchtgenehmigung eines VDH-Kollegialvereins haben
Mit Hunden, die eine Zuchtgenehmigung eines VDH-Kollegialvereins haben und deren Eigentümer Mitglied im RZV-HO sind, darf erst gezüchtet werden, wenn alle Zucht Voraussetzungen der Zuchtordnung des RZV-HO erfüllt sind.

6.1.3 Auslandsdeckakte

Deckakte mit im Ausland stehenden Hovawarten bedürfen der Zustimmung des Zuchtleiters.

6.1.4 Deckakte mit Hovawarten aus einem VDH Kollegialverein

Deckakte mit Hovawarten aus einem Kollegialverein des VDH bedürfen der Zustimmung des Zuchtleiters.

6.1.5 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Zuchtleiters.

6.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander / Halbgeschwister untereinander) - sind verboten.

6.1.7 Inzuchtkoeffizient und Ahnenverlustkoeffizient

Pro Wurf muss der Inzuchtkoeffizient unter 3% und der Ahnenverlustkoeffizient bei höchstens 12% liegen.

6.1.8 Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

6.1.9 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 und § 4 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der RZV fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher Welpen nicht zu fördern.

6.1.10 Verstorbene Welpen

Die in der Aufzuchtphase (ab der 2. Lebenswoche) beim Züchter verstorbene Welpen müssen, nach Rücksprache mit dem LG-Zuchtwart oder Zuchtleiter, obduziert werden, um die Todesursache abzuklären. Nach Vorlage des Obduktionsberichtes erfolgt eine Erstattung der Obduktionskosten.

6.1.11 Ammenaufzucht

Eine Ammenaufzucht ist zulässig, wenn die Amme im Abstand von höchstens einer Woche zur Hündin geworfen hat und die Welpen innerhalb der ersten Lebenswoche zur Amme kommen. Die Amme darf einschließlich ihrer eigenen Welpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Ammenaufzucht bei scheinträchtigen Hündinnen ist nur in Notfällen bei Tod der Mutterhündin zulässig.

Die bei der Amme aufgezogenen Welpen dürfen nicht vor Vollendung der vierten Lebenswoche zum übrigen Wurf zurückgegeben werden. Der Zuchtwart muss die Ammenaufzucht überprüfen.

6.1.12 Zucht mit mehreren Hündinnen

Befinden sich in einer Zuchtstätte zwei oder mehr Zuchthündinnen, dürfen diese nur in einem Mindestabstand von 9 Wochen zueinander belegt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann die Zuchtleitung in Abstimmung mit dem LG-Zuchtwart erteilen. Voraussetzung ist eine erneute Wurfstättenabnahme durch den LG-Zuchtwart und seinen Stellvertreter. Bei einem Abstand unter 4 Wochen ist ein genetischer Abstammungsnachweis vor Erstellung der Ahnentafeln zu führen. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.

6.1.13 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf alle noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunde auf HD geröntgt und bei einer Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt wurden. Bei diesen Hunden dürfen keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sein.

6.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 24 Monate alt sein.

Hündinnen scheiden aus der Zucht aus mit dem letzten Tag des Monats, in dem sie 8 Jahre alt werden (Decktag).

Rüden ohne Deckeinsatz scheiden mit Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus.

6.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung fünf Mal erfolgreich eingesetzt werden. Rüden bei denen mit einer Herzuntersuchung bei einem Untersucher des Collegium Cardiologicum e.V. (CC) nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Herzkrankheit sind, dürfen ohne Zeitbegrenzung sechs Mal erfolgreich eingesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen aus Kollegialvereinen im VDH oder mit Hündinnen im Ausland.

Hündinnen dürfen drei Mal erfolgreich eingesetzt werden. Zwischen den Würfen muss ein Abstand von 9 Monaten sein, gerechnet von Decktag zu Decktag. Zieht eine Hündin mehr als 8 Welpen auf, darf sie frühestens 15 Monate nach dem Deckdatum wieder belegt werden.

6.4 Wiederfreigabe

Allgemeines

Die Wiederfreigabe kann vom Züchter oder Landesgruppen-Zuchtwart beim Zuchtleiter beantragt werden.

Im Antrag für die Wiederfreigabe von Rüden und Hündinnen sind, für jeden Wurf einzeln, die Prozentzahl der geröntgten und vorgestellten Hunde, die festgestellten Fehler, exportierte und inzwischen verstorbene Hunde anzugeben.

Für die Wiederfreigabe müssen die jeweilige Hündin und der jeweilige Rüde die aktuellen Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Grundvoraussetzung für die Wiederfreigabe von Rüden und Hündinnen ist, dass mit einer Herzuntersuchung bei einem Mitglied und zugelassenen Untersucher des „Collegium Cardiologicum e.V.“ (CC), die bei der Antragstellung zur Wiederfreigabe nicht älter als 6 Monate sein darf, nachgewiesen wurde, dass der jeweilige Rüde bzw. die jeweilige Hündin frei von einer Herzkrankheit ist.

6.4.1 Wiederfreigabe von ZUCHTHÜNDINNEN:

Hündinnen, die 3 Würfe haben, können für die nächsten Würfe wieder freigegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

HD-Röntgen: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen die beiden ersten Würfe mindestens zu 70% je Wurf geröntgt und ausgewertet worden sein. Kleine Würfe werden aufgerundet.

Beurteilung der Nachzucht: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen die beiden ersten Würfe mindestens zu 50% je Wurf auf einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt worden sein.

Soweit vom dritten Wurf bereits Informationen vorliegen, werden diese mitberücksichtigt.

Nach der Wiederfreigabe dürfen Hündinnen generell nur mit Zustimmung des Zuchtleiters eingesetzt werden.

6.4.2 Wiederfreigabe von DECKRÜDEN

Rüden, die 5 Würfe in Deutschland haben, können in Einzelfällen für jeweils einen Wurf freigegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

HD-Röntgen: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen mindestens 70% je Wurf geröntgt und ausgewertet worden sein. Kleine Würfe werden aufgerundet.

Beurteilung der Nachzucht: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen mindestens 50% je Wurf auf einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt worden sein.

Nach der Wiederfreigabe dürfen Rüden generell nur mit Zustimmung des Zuchtleiters eingesetzt werden.

§ 7 ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSENE HUNDE

Kommerziellen Hundehändlern und Hundezüchtern ist die Zucht im RZV-HO nicht erlaubt.

Hovawarte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des RZV-HO oder das Zuchtbuch eines VDH-Rassezuchtvereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Mit Hovawarten ohne Zuchtgenehmigung des RZV-HO darf nicht gezüchtet werden.

7.1 Befristete Zuchtzulassung mit einschränkenden Auflagen

Der Zuchtleiter ist nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt in Ausnahmefällen einen Wurf zu genehmigen, wenn der betreffende Hund auf Grund einer Standardabweichung gemäß F.C.I. Rassestandard Nr. 190 keine Zuchtgenehmigung des RZV-HO erhalten hat.

Der Deckpartner wird vom Zuchtleiter in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Zuchtwart der Landesgruppe ausgewählt und genehmigt.

Der Züchter ist verpflichtet, alle Hunde aus diesem Wurf auf einer Nachzucht- oder Jugendbeurteilung vorzustellen und mindestens 70% der Hunde aus dem Wurf auf Hüftgelenkdysplasie röntgen und auswerten zu lassen. Erst wenn diese Kriterien erfüllt sind, entscheidet der Zuchtleiter über eine weitere Zuchtverwendung des Hundes mit der Standardabweichung.

Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Zuchtzulassung oder mehr als einen Wurf besteht nicht.

§ 8 ZWINGERNAME UND ZWINGERNAMENSCHUTZ

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens bei der Zuchtbuchstelle schriftlich einen international geschützten Zwingernamen (über die F.C.I. weltweit geschützt) zu beantragen. Der Antragsteller muss volljähriges Mitglied im RZV-HO sein.

Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

§ 9 PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS

9.1 Allgemeines

Als Deckrüdenbesitzer eines Hovawartes gilt das Mitglied des RZV-HO, das Eigentümer des Rüden zur Zeit des Belegens ist. Der Deckrüdenbesitzer muss Mitglied des Vereins sein und seinen Erstwohnsitz in Deutschland haben.

Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und der Zuchtbuchstelle jede Namens- und Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.

Er muss das Einverständnis zu jeder Paarung vor dem Deckakt bei seinem Landesgruppen-Zuchtwart einholen. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass für beide Hunde die Zuchtgenehmigung vorliegt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu treffen.

Die Vereinbarung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

9.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, ein Deckbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Dazu gehören:

- Ruf- und Zwingername
- Wurftag
- Zuchtbuch- und Transpondernummer
- Farbe
- Angaben über Zuchttauglichkeit
- eventuell abgelegte Prüfungen
- Name und Anschrift des Hündinnenbesitzers
- Decktage
- Wurfergebnisse

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch anzufordern und einzusehen.

9.3 Deckmeldung

Der Deckrüdenbesitzer bestätigt auf der Deckmeldung den Deckakt mit seiner Unterschrift und informiert unverzüglich seinen Landesgruppen-Zuchtwart über den erfolgten oder nicht erfolgten Deckakt.

§ 10 PFLICHTEN DES HÜNDINNENBESITZERS

10.1 Allgemeines

Züchter sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und der Zuchtbuchstelle jede Namens- und Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.

Bevor in einer Zuchtstätte gezüchtet werden darf, muss der Hündinnenbesitzer seinen Landesgruppen-Zuchtwart von seinen Zuchtabsichten in Kenntnis setzen und vor dem Deckakt eine Wurfstättenbesichtigung durchführen lassen.

Entspricht die Zuchtstätte nicht den „Mindestanforderungen an Zuchtstätten und die Aufzucht von Würfen“, kann ein Wurf nicht genehmigt werden.

Bei Wohnungswechsel oder Zuchtpausen von mehr als fünf Jahren, ist eine erneute Wurfstättenbesichtigung durch den Zuchtwart erforderlich.

Der Hündinnenbesitzer muss das Einverständnis zu jeder Paarung vor dem Deckakt bei seinem Landesgruppen-Zuchtwart einholen. Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass für beide Hunde die Zuchtgenehmigung vorliegt.

Die Züchter sind verpflichtet, den zuständigen Zuchtwarten Einblick in die Zuchtstätte zu gewähren, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und den Anweisungen Folge zu leisten.

10.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer und seinem Landesgruppen-Zuchtwart unter Verwendung des Formblattes „Deck-Meldung“ den Deckakt unverzüglich melden.

Ist die Hündin nicht gedeckt worden, muss der Züchter unverzüglich den Zuchtbuchführer und seinen Landesgruppen-Zuchtwart davon informieren.

10.3 Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Dazu gehören:

Angaben zu den Zuchttieren

- Ruf- und Zwingername
- Wurfstag
- Zuchtbuch- und Transpondernummer
- Farbe
- Angaben über die Zuchttauglichkeit
- eventuell abgelegte Prüfungen
- Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzer
- Decktage
- Wurfergebnisse
- Angaben zu den Würfen
- Verlauf der Trächtigkeit
- Wurfakt
- Entwicklung der Welpen von der Geburt bis zur Abgabe

Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und bei jedem Wurf dem Zuchtwart vorzulegen.

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern und einzusehen.

§ 11. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

11.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle und der Welpenvermittlung innerhalb von 24 Stunden nach dem Wurfstag mitzuteilen.

Der Zuchtwart hat die erste Wurfabnahme innerhalb von 8 Tagen durchzuführen und den Wurf unter Verwendung des Formblattes "Wurf-Meldung" an den Zuchtbuchführer zu melden.

Der Zuchtwart trägt bei der ersten Wurfabnahme auf der Ahnentafel der Hündin den Wurf mit Wurfbuchstabe, Wurfstag und Wurfstärke ein.

11.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Hündinnenbesitzer hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens unverzüglich bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

11.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Der Züchter ist verpflichtet, alle Würfe dem Zuchtbuchführer zur Eintragung zu melden. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

11.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, wenigstens die Mindestanforderungen an die Haltung von Hovawart-Hunden zu erfüllen. Er muss sich über den besonderen Nährstoffbedarf der Mutterhündin und ihrer Welpen informieren und angepasste Nahrung verabreichen.

Totgeborene und eingegangene Welpen sind dem Zuchtwart zu zeigen.

Die Welpen müssen bis zur Abgabe fachgerecht, mindestens 3x entwurmt werden.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass den Nachweis zu erbringen, dass die Welpen nach den aktuellen Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet)“ geimpft wurden.

Die Abgabe der gekennzeichneten Jungtiere ist frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist verboten.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchführer mitteilen.

11.5 Wurfbetreuung

Der Züchter ist verpflichtet, mindestens drei Mal dem Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

11.6 Abschließende Wurfabnahme

Die abschließende Wurfabnahme mit „Welpen-Verhaltenstest“ und „Wurfabnahme-Protokoll“ wird vom Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Welpen müssen gekennzeichnet sein.

Der Züchter darf beim Welpen-Verhaltenstest nur zuschauen, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, und der Welpen keinen direkten Kontakt zu ihm aufnehmen kann.

Das Gewicht der Welpen bei der abschließenden Wurfabnahme sollte 6 kg oder bei Hündinnen das 13 fache, bzw. bei Rüden das 15 fache ihres Geburtsgewichtes betragen.

Die Kennzeichnung aller in das Zuchtbuch des RZV für Hovawart-Hunde e.V. eingetragenen Welpen mit einem Transponder ist Pflicht, nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht abgegeben werden.

Von jedem Welpen und auch von den Elterntieren, falls von diesen noch keine Blutprobe vorliegt, ist zwingend eine Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt erforderlich. Die Blutproben gehen in den Besitz des RZV-HO über.

Abweichungen vom Standard und zuchtausschließende Standardfehler müssen im Wurfabnahme-Protokoll vermerkt werden.

Bei eindeutigen Standardfehlern gemäß F.C.I. Rassestandard Nr. 190 muss die Ahnentafel des betroffenen Hundes vom Zuchtwart an die Zuchtbuchstelle geschickt werden. Nach Eintragung des Standardfehlers und des Vermerks: „Zuchtsperre“ wird die Ahnentafel an den Züchter, bzw. den Käufer zurückgeschickt.

Das vom Zuchtwart ausgefüllte "Wurfabnahme-Protokoll" muss von Zuchtwart, Züchter und Käufer unterschrieben werden. Der Käufer erhält eine Durchschrift.

§ 12 ZUCHTBUCH

12.1 Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist. Eintragungen in das Zuchtbuch können nur von Mitgliedern des RZV-HO beantragt werden.

Ein vom Zuchtleiter erteiltes endgültiges oder vorläufiges Zuchtverbot ist im Zuchtbuch einzutragen.

Entfallen die Gründe für ein vorläufiges Zuchtverbot, kann dieses auf Antrag gelöscht werden. Auch reinrassige Welpen aus Deckakten, bei denen gegen die Zuchtvorschriften verstoßen wurde, werden eingetragen. Der Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen durch den Vermerk "Entgegen der Zuchtordnung des Vereins gezüchtet" zu dokumentieren.

12.2 Zuchtbuchführer

Die Führung des Zuchtbuches und des Registers und der dazugehörigen Unterlagen obliegt nach der Satzung des RZV-HO dem Zuchtbuchführer.

12.3 Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch und das Register sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" geführt. Im Zuchtbuch und im Register, werden nur Zuchtmaßnahmen verzeichnet, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des RZV-HO unterlagen.

Einzeleintragungen von Hunden aus anderen durch F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern sind zulässig. Die Zuchtbücher des RZV-HO sollen jedes Jahr in gedruckter oder digitaler Form herausgegeben werden, mindestens aber als Sammelband alle zwei Jahre.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des RZV-HO stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

12.4 Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe mit Angabe der Zuchtklasse und der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Geburten per Kaiserschnitt müssen verzeichnet werden. Ferner werden bestimmte Befunde und Anomalien, z.B. HD-Befund, Ruten- oder Kieferanomalien verzeichnet.

Importhunde können im Zuchtbuch eingetragen werden, wenn ihre reinrassige Abstammung durch den Antragsteller mit Unterlagen in deutscher Sprache bzw. Übersetzungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine gültige Ahnentafel mit Export-Pedigree des von der F.C.I. anerkannten Verbandes des Herkunftslandes. Der Importhund muss mittels Tätowierung oder Transponder gekennzeichnet sein, die Kennzeichnung ist auf der Ahnentafel einzutragen.

12.4.1 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so zu gestalten, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Nummern entsteht. Die Art der Eintragungsmaßnahmen muss klar ersichtlich sein.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen. Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung und der Name des überprüfenden, in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter des RZV-HO, einzutragen.

12.4.2 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen von Züchtern, denen das Zuchtbuch oder das Register gesperrt ist
- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden oder einer nicht eintragungsfähigen Hündin abstammen
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist
- über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtbuchführer

12.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der RZV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH- Mitgliedsvereine an.

§ 13 AHNENTAFELN

13.1 Allgemeines

Eindeutige Standardfehler gemäß F.C.I. Rassestandard Nr. 190 werden mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ in die Ahnentafel des betroffenen Hundes eingetragen.

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis über drei oder mehr Ahnengenerationen. Es wird gewährleistet, dass die Eintragungen in der Ahnentafel mit den Eintragungen im Zuchtbuch übereinstimmen. Jede Ahnentafel muss deutlich mit dem Emblem des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet und vom Zuchtbuchführer unterschrieben sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

13.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des RZV-HO.

Der RZV-HO hat das Recht, jederzeit die Rückgabe der Ahnentafel zu verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen, zu ergänzen oder nach dem Tod des Hundes sie für ungültig zu erklären.

13.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers der Hündin vor

Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel, kann der Zuchtbuchführer die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem RZV-HO besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der Zuchtbuchführer muss die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

13.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen für das Zuchtbuch erfüllt sind.

13.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Die Ahnentafel und ein formloser Antrag sind an den Zuchtbuchführer des RZV-HO zu schicken. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

13.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der Verlust ist durch eine eidesstattliche Erklärung des Eigentümers des Hundes zu bestätigen, danach ist die Ungültigkeitserklärung für die Original-Ahnentafel in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Erfolgt binnen zwei Wochen kein Einspruch, fertigt der Zuchtbuchführer eine Zweitschrift gegen Gebühr aus. Der Vermerk "Zweitschrift" muss deutlich erkennbar angebracht werden. Bei Zuchthündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift wird die neue Ahnentafel für ungültig erklärt und eingezogen.

13.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

§ 14 REGISTER

Grundsätzlich gelten die VDH-Vorschriften für Registereintragungen. Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des RZV-HO.

Alle Bestimmungen über Ahnentafeln gelten auch für Registerbescheinigungen.

14.1 Eintragung in das Register

In das Register können nur Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter des RZV-HO eingetragen werden.

Die Hunde müssen bei der Überprüfung mindestens 15 Monate alt sein.

Die Hunde müssen mit einem Transponder gekennzeichnet sein.

Die Meldung zur Registrierung ist vom Besitzer des Hundes schriftlich, mit einer Kopie des Abstammungsnachweis (so vorhanden), der Transpondernummer und dem Nachweis über die Zahlung der Gebühr für das Eintragungsverfahren an die Zuchtbuchstelle zu schicken.

Hunde mit einer Registrierbescheinigung sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des RZV-HO teilzunehmen.

14.2 Zucht mit Registerhunden

Wenn alle erforderlichen Zucht Voraussetzungen erfüllt sind und die Zuchtzulassung für den Hund mit Registrierbescheinigung erteilt wurde, darf mit diesem Hund im RZV-HO unter folgenden Voraussetzungen gezüchtet werden:

Jeder Wurf mit einem Registerhund muss vom Zuchtleiter genehmigt werden.

Es dürfen keine Registerhunde miteinander verpaart werden.

Nachkommen eines Registerhundes werden wieder in das Register eingetragen.

Nach drei lückenlos geführten Generationen im Register des RZV-HO können Registerhunde ab der vierten Generation in das Zuchtbuch des RZV-HO übernommen werden.

Ein zweiter Wurf kann vom Zuchtleiter nur dann genehmigt werden, wenn alle Hunde aus dem ersten Wurf im Alter ab 12 Monate bei einer Zuchtveranstaltung des RZV-HO vorgestellt wurden und sie im Erscheinungsbild und Verhalten dem im F.C.I. Standard niedergelegten Standard entsprechen.

14.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in das Register, auf Erteilung der Zuchtgenehmigung oder für mehr als einen Wurf mit dem Registerhund besteht nicht.

§ 15 ZUCHTGEBÜHREN

Zuchtgebühren sind in der Finanz- und Gebührenordnung des RZV-HO festgesetzt.

§ 16 DATENSCHUTZ

Die Weitergabe von Daten der Zuchtwertschätzung an Dritte oder deren gewerbliche Nutzung sowie das Speichern und/oder Bearbeiten des Inhaltes des Zuchtbuches in elektronischen Medien ist ohne vorherige Zustimmung des Präsidenten nicht gestattet. Bei Mitgliedern gilt eine Zuwiderhandlung als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen im Sinne des § 18 der Satzung.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Zuchtordnung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Sie tritt am 1. des Monats in Kraft, nachdem die Zuchtordnung in das Vereinsregister wurde. Dies gilt auch für Änderungen der Zuchtordnung.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu informieren.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.